



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.726/-DSR/94

**Dr. SAUTNER
2769**

**An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament**

1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	35
Datum:	13. JUNI 1994
Verteilt	16. JUNI 1994

Magn. Bohdal

Betrifft: Bundesgesetz für den Schutz vor Immission durch
Luftschadstoffe Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L);

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlagen

7. Juni 1994
Für den Datenschutzzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Yanech



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.726/2-DSR/94

Dr. SAUTNER
2769

An das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend
und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Bundesgesetz für den Schutz vor Immissionen durch
Luftschadstoffe, Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L);

Stellungnahme des Datenschutzes

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 1994
beschlossen, zu dem mit do. GZ 19 4444/8-I/8/94 vorgelegten
Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-Luft folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

1. § 4 Veröffentlichung der Meßdaten:

Werden Meßdaten veröffentlicht, besteht die Möglichkeit, daß sie auf bestimmte Emittenten zurückgeführt werden können. Insbesondere, wenn dabei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt werden, wird aber ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der Meßdaten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes anzunehmen sein. Da aber gerade eine Veröffentlichung einen sehr tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht darstellen kann, wird vorgeschlagen, im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen, daß bei der Veröffentlichung von Meßdaten auf die Wahrung von möglicherweise betroffenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht zu nehmen ist.

- 2 -

2. § 25 Kontrollbefugnisse:

Neben Behördenorganen und amtlichen Sachverständigen können auch nichtamtliche Sachverständige die im § 25 normierten Kontrollbefugnisse wahrnehmen. Diese unterliegen aber nicht der Amtsverschwiegenheit im Sinne des Artikel 20 Abs. 3 B-VG. Der Datenschutzrat schlägt daher vor, für die nichtamtlichen Sachverständigen eine besondere Verschwiegenheitspflicht zu normieren, um insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen der Durchführung von Kontrollen im Sinne des § 25 preisgegeben werden müssen, zu schützen.

3. § 22 Berichte an die EFTA-Überwachungsbehörde und den ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten:

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß diese Berichte keine personenbezogenen Daten enthalten, andernfalls wäre für den internationalen Datenverkehr eine Genehmigung durch die Datenschutzkommision zu erwirken.

7. Juni 1994
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pannier